

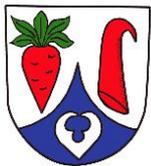
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Rappin

"Reiterhof Zirmoisel"

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Gebiet östlich der Ortschaft Zirmoisel: Flurstück 19/2 teilweise, Flur 1 der Gemarkung Zirmoisel

Auftraggeber



Gemeinde Rappin

Amt Bergen auf Rügen

Markt 5–6

18528 Bergen auf Rügen

Bergen auf Rügen, 21.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung.....	3
1.1 Vorbemerkungen.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Beschreibung des Vorhabens	5
1.4 Beschreibung des Bestands.....	8
1.5 Methode	8
2. Ergebnisse.....	10
2.1 Artgruppe Vögel	10
2.1.1 Relevanzprüfung.....	10
2.1.2 Auswertung	11
2.2 Artgruppe Säugetiere	11
2.2.1 Relevanzprüfung.....	11
2.2.2 Auswertung	12
2.3 Artgruppen Reptilien, Amphibien, Rundmäuler, Fische, Insekten und Mollusken.....	13
2.3.1 Relevanzprüfung.....	13
3. Maßnahmen	14
3.1 Vermeidungsmaßnahmen	14
3.1.1 V0: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	14
3.1.2 V1: Bauzeitenbeschränkung.....	14
3.1.3 V2: Baubegleitung durch einen anerkannten Fledermaussachverständiger	14
4. Zusammenfassung.....	15
Quellen	16

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Mit der hier vorliegenden Planung soll ein bestehender Reiterhof in Zirmoisel in der Gemeinde Rappin auf der Insel Rügen ausgebaut und erweitert werden. Die Eigentümer des Reiterhofs planen damit eine Verbesserung des bestehenden reitsportlichen Angebots, die Beherbergungskapazität soll ausgebaut werden, es soll ein Betreiberwohnhaus und eine Fahrzeug- und Maschinenhalle errichtet werden sowie ein Hofcafé geschaffen werden.

Gemeinden können gemäß § 12 BauGB einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, in welchem, auf Initiative eines Vorhabenträgers, eine Planung in Abstimmung mit der Gemeinde durchgeführt werden soll. Hierbei verpflichtet sich der Vorhabensträger zu einer Durchführung des Planes innerhalb einer festgesetzten Frist und er hat die Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise zu tragen. Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan wird zwischen Vorhabenträger und Gemeinde auf Grundlage des BauGB abgestimmt.

Durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen wurde hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens beauftragt, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erarbeiten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die maßgebende rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist (EU-Vogelschutzrichtlinie),
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist (EU-FFH Richtlinie mit Anhängen)

Alle im Anhang IV der EU-FFH Richtlinie aufgeführten Arten unterliegen im vorliegenden Fall dem strengen europäischen Artenschutz. Gleiches gilt auf Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie auch für alle heimischen Vogelarten. Das europäisch einheitliche Rechtsregime wurde vor allem durch §44 ff BNatSchG auch in nationales Recht umgesetzt, das zunächst den besonderen Artenschutz auf die weit größere Gesamtheit der besonders und/oder streng geschützten Arten bezieht:

Tier- und Pflanzenarten, die besonders und/oder streng geschützt sind, werden durch die § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bestimmt:

Folgende Arten sind besonders geschützt:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997,

S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

- b) nicht unter a) fallende
 - a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - b. europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind; (entspricht BArtSchV Anh. I, Spalte 2)

Des Weiteren sind folgende besonders geschützte Arten zusätzlich streng geschützt:

Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anh. I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Im vorliegenden Fall reduziert sich die Grundgesamtheit der zu prüfenden Arten jedoch auf Grundlage des §44 Abs. 5 BNatSchG auf alle europarechtlich besonders bzw. besonders und streng geschützten Arten: **Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der EU-FFH RL.**

Für alle besonders und streng geschützten Arten gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Punkt 1 bis 4 BNatSchG:

Tötungsverbot:

„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot:

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.“

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot:

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Beschädigungsverbot für Pflanzen:

„Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion des besiedelten Pflanzenstandortes und damit eine Erhaltung des Vorkommens der gesetzlich geschützten Pflanzenart nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Beseitigung oder Beschädigung von Pflanzen, die im Zusammenhang mit der Beschädigung des besiedelten Standortes auftreten, kann ebenfalls durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Die Eigentümer des bestehenden Reiterhofes planen den Ausbau des Reiterhofes in Zirmoisel. Dadurch sollen bestehende reitsportliche Angebote verbessert werden, die Beherbergungskapazitäten erhöht, ein Betreiberwohnhaus errichtet, ein Hofcafé geschaffen und eine Fahrzeug- und Maschinenhalle gebaut werden. Da der Reiterhof nicht gemäß § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert ist, ist ein Bebauungsplan notwendig.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Reiterhof Zirmoisel“ befindet sich im westlichen Teil der Gemeinde Rappin und umfasst den bestehenden Reiterhof östlich der Ortslage Zirmoisel. Die Lage ist in der folgenden Übersichtskarte dargestellt.

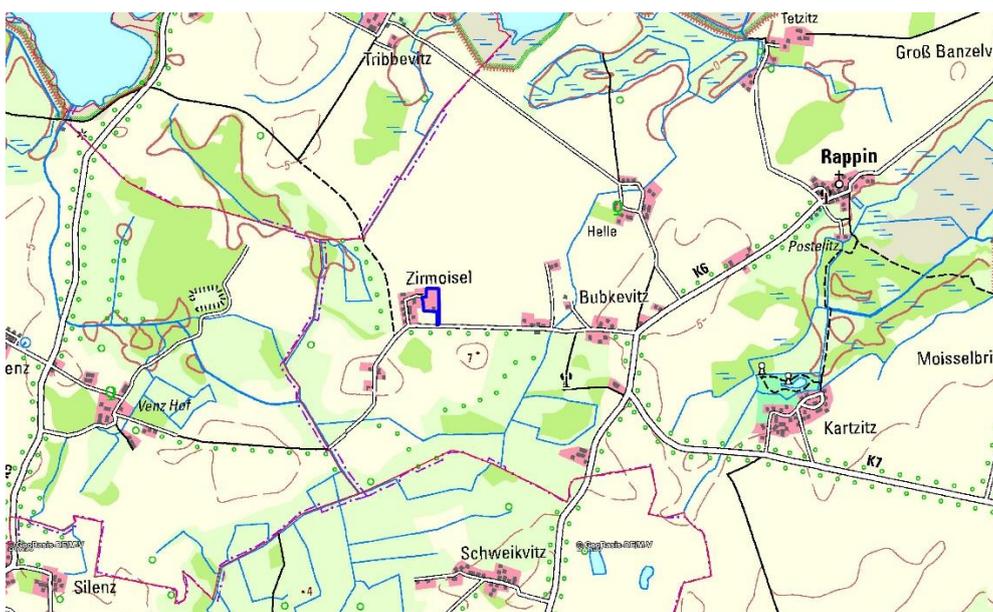


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (Blau) des vbB-Plans Nr. 2 „Reiterhof Zirmoisel“ der Gemeinde Rappin. (Quelle: Digitale Topographische Karten M-V)

Mit der Planung soll der Ausbau der Ausstattung und Kapazitäten des Reiterhofs ermöglicht werden. Angestrebt ist der Bau einer Reithalle mit Stallgebäude, einschließlich Funktionsräumen wie Futter- bzw. Sattelkammer, der Ausbau des Bestandsgebäudes durch Einrichtung eines Hofcafés und Erweiterung der Ferienwohnnutzung sowie die Erweiterung der reitsportlichen und landwirtschaftlichen Anlagen durch Anlage eines Reitplatzes, eines überdachten Longierzirkels sowie eines Unterstands für Kutschen und landwirtschaftliche Geräte. Randlich auf der Anlage ist der Neubau eines Betreiberwohnhauses vorgesehen, um eine dauerhafte Aufsicht für die Tiere zu gewährleisten. In der Folgenden Abbildung ist ein Auszug aus dem VEP dargestellt.



Abbildung 2: Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan. (Quelle: blfa Thomas Nießen, Stand 16.10.2023)

1.4 Beschreibung des Bestands

Das Plangebiet ist geprägt durch die Gebäude- und Wirtschaftsflächen des bestehenden Reiterhofs. Die Anlage wurde in den letzten Jahren stetig modernisiert und erweitert sowie ganzjährig intensiv bewirtschaftet.

Die bestehende Anlage, deren Bestandsgebäude ursprünglich zur früheren Gutsanlage Zirmoisel gehörte, bietet derzeit Pensionstierhaltung vor allem in offenen Laufställen bzw. Paddocks mit Unterstand an und organisiert Ausritte und Wanderreiten sowie Kutschfahrten. Im zweigeschossigen historischen Stallgebäude befinden sich neben der Betreiberwohnung und einer kleinen Werkstatt zwei kleinere Ferienwohnungen. Auch wenn durch 20 ha angepachtetes Grünland derzeit eine eigene Futtergrundlage besteht, wird der Betrieb als reines Touristikunternehmen geführt.



Abbildung 3: Offener Laufstall (l.o.), Paddock mit Unterstand (r.o.), bestehender offener Longierzirkel (l.u.) und Einfahrt mit jungen Alleebäumen rechts und links (r.u.). (Quelle: blfa Thomas Nießen)

Randlich wird das Plangebiet im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen gerahmt. Im Westen schließen sich einige wenige Wohnhäuser an, die zu der angrenzenden Ortschaft Zirmoisel gehören.

1.5 Methode

Es werden, auf der Grundlage der Verbreitungskarten und Lebensraumansprüchen, diejenigen der genannten Arten, die zu den Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der EU-FFH RL gehören, ermittelt, die im Plangebiet möglicherweise vorkommen können. Soweit Arten, die möglicherweise beeinträchtigt werden können, auftreten, wird überprüft, inwieweit diese durch das Vorhaben

beeinträchtigt werden. Diese Ergebnisse werden mit Beobachtungen durch Begehungen der Flächen verglichen und ggf. werden notwendige Maßnahmen erarbeitet, damit die die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Punkt 1 bis 4 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

2. Ergebnisse

2.1 Artgruppe Vögel

2.1.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass möglicherweise folgende Brut-, Zug- oder Rastvögel im Planungsgebiet potenziell vorkommen können.

Artname		Anhang der FFH-RL	Anhang I VSRL	nach BArtSchV besonders geschützt	nach BArtSchV streng geschützt	RL M-V ¹	RL D
Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name						
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	-	*	*
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	-	*	*
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	-	-	-	3	2
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	-	*	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	-	-	-	3	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-	-	V	V
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	-	-	+	V	V
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	-	-	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-	*	*
Hausperling	<i>Passer domesticus s. str.</i>	-	-	-	-	V	V
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	-	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-	*	*
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	-	*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	-	-	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	-	-	-	V	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-	*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	-	-	-	V	3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	*	*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	-	-	-	-	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-	*	*

¹ Abkürzungen der RL:
 0 ausgestorben bzw. verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 4 potenziell bedroht
 V Vorwarnliste
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 * ungefährdet
 R extrem selten
 D Datenlage unzureichend
 - nicht gelistet

Als Verbreitungsgrundlage wurden die die Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie des Bundesamts für Naturschutz² verwendet. Auf deren Grundlage erfolgte eine Abschätzung, ob das Plangebiet ein potenzielles Habitat darstellen könnte. Ausschlaggebende Ausschlusskriterien stellen dabei das Fehlen von Gewässerstrukturen, potenzielle Rastflächen und Altholzbestände im Plangebiet und im direkten Umfeld dazu dar.

2.1.2 Auswertung

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet vorrangig für ländliche Höfe typische Vogelarten aufhalten. Da insgesamt eine relativ starke anthropologische Vorbelastung durch den Betrieb des Reiterhofs vorliegt, werden sich nur sehr störungsunempfindliche Vogelarten im Planungsgebiet aufhalten. Da durch den Betrieb kein Tötungsrisiko, aufgrund der Mobilität der Vögel, für die Artgruppe Vögel ausgeht, sind nur Störungs- und Schädigungsverbote zu prüfen.

Ein Störungs- oder Schädigungstatbestand liegt in diesem Fall potenziell für die Bauausführungsphase vor. Bei der Erweiterung des Hauptgebäudes könnten zum Beispiel Nester der Mehlschwalbe zerstört werden. Ebenfalls könnte es durch die Bauarbeiten zu Störungen des Brutgeschehens kommen, welches zum Beispiel in den Bestandsbäumen zu erwarten ist. Daher wird die Vermeidungsmaßnahme **V1: Bauzeitenbeschränkung** festgelegt. In dieser ist eine bauzeitliche Beschränkung auf außerhalb der Brutsaison festgesetzt.

2.2 Artgruppe Säugetiere

2.2.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass möglicherweise folgende Säugetiere im Planungsgebiet potenziell vorkommen können.

Artname		Anhang der FFH-RL	nach BArtSchV besonders geschützt	nach BArtSchV streng geschützt	RL M-V	RL D
Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name					
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	+	-	3	3
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II & IV	+	-	2	*
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	+	-	3	*
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	+	-	4	*
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	+	-	4	3

Als Datengrundlage wurden die Steckbriefe³ der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommen, des LUNG genutzt. Diese enthalten neben einer

² Nationaler Vogelschutz-Bericht 2019, Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie, BfN, online unter <https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019>.

³ Landesamt Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.html, Stand 09.03.2024.

Verbreitungsgebietskarte auch Angaben zur Ökologie der Tierarten, welche Rückschlüsse auf das potenzielle Vorkommen im Plangebiet zulassen.

Bis auf die oben gelisteten Fledermäuse hat das Plangebiet kein Potenzial für das Vorkommen anderer Säugetierarten.

2.2.2 Auswertung

Da das Hauptgebäude des Reiterhofs in Zirmoisel zur ehemaligen Gutsanlage Zirmoisel gehört, ist davon auszugehen, dass möglicherweise Fledermausarten in Spalten oder Löchern ihr Wochenstube oder sogar ihr Winterquartier haben. Potenzielle Verstecke finden sich zum Beispiel bei an der in der folgenden Abbildung dargestellten Hausseite.



Abbildung 4: Nordseite des bestehenden Hauptgebäudes. (Quelle: blfa Thomas Nießen)

Da durch das Verschließen dieser Spalten und Löcher ein Tötungsrisiko für Fledermäuse besteht, ist der geplanten Aus- und Umbau des Hauptgebäudes mit erhöhter Vorsicht durchzuführen. Um das Tötungs- bzw. Störungsrisiko zu minimieren ist die Vermeidungsmaßnahme **V2: Baubegleitung durch einen anerkannten Fledermaussachverständiger** festgelegt. In Abstimmung mit diesem sind vor Baubeginn potenzielle Habitate auf Fledermausbesatz zu prüfen. Gegebenenfalls könnte, je nach Planung, ein geeigneter Ausgleich der Quartierstruktur durch Fledermauskästen oder Ähnliches in Abstimmung mit dem Fledermaussachverständigen notwendig sein. Alternativ kann durch ein Beibehalten der Löcher und Spalten ein Ausgleich umgangen werden, wenn die Planung dies berücksichtigt.

Weitere Tötungs- oder Störungstatbestände durch die Bauausführung oder dem späteren Betrieb sind auszuschließen, da Fledermäuse Hindernissen wie Baumaschinen und baulichen Anlagen ohne

Probleme ausweichen können. Eine Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist ebenfalls auszuschließen, da das Plangebiet keine Eignung als solches hat.

2.3 Artgruppen Reptilien, Amphibien, Rundmäuler, Fische, Insekten und Mollusken

2.3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung für die Artgruppen Reptilien, Amphibien, Rundmäuler, Fische, Insekten und Mollusken hat ergeben, dass diese wahrscheinlich kein Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans haben. Als Datengrundlage wurden die Steckbriefe⁴ der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommen, des LUNG genutzt. Diese enthalten neben einer Verbreitungsgebietskarte auch Angaben zur Ökologie der Tierarten, welche Rückschlüsse auf das potenzielle Vorkommen im Plangebiet zulassen.

⁴ Landesamt Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, https://www.lung.mv-regierung.de/inseite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.html, Stand 09.03.2024.

3. Maßnahmen

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden werden alle festgelegten Vermeidungsmaßnahmen, die notwendig sind, damit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist, detailliert beschrieben.

3.1.1 V0: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Alle hier genannten Maßnahmen sind durch eine Ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Werden bei den im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durchzuführenden Kontrollen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt, sind diese zu erhalten, bis das Brutgeschäft beendet ist.

3.1.2 V1: Bauzeitenbeschränkung

Schutz des Geleges und von Nestlingen sowie zur Vermeidung von Störungen von europäischen Vogelarten zur Brutzeit sind bauliche Aktivitäten, insbesondere zum Ausbau des Hauptgebäudes und im Umkreis für den Nestbau potenziell geeigneten Gehölzen, nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Können die Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums nicht abgeschlossen werden, dann sind die Bauarbeiten ohne Unterbrechung weiterzuführen. Dadurch werden die Brutvögel vergrämt und es kommt zu keinem Verbotstatbestand.

3.1.3 V2: Baubegleitung durch einen anerkannten Fledermaussachverständiger

Im Zuge der Ausbauarbeiten des Hauptgebäudes ist ein anerkannter Fledermaussachverständiger zur Kontrolle der ggf. zu verschließenden Spalten im Hauptgebäude heranzuziehen. Falls dabei Fledermäuse gefunden werden sollten, sind, in Absprache mit dem Sachverständigen und der unteren Naturschutzbehörde, geeignete Maßnahmen zu treffen.

Falls das Verschließen von Spalten nicht vorgesehen ist, dann ist durch den Sachverständigen die Planung zu überprüfen und zu bestätigen, dass es zu keinem Verbotstatbestand kommt.

4. Zusammenfassung

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersuchte den Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum Ausbau eines Reiterhofs in der Ortslage Zirmoisel in der Gemeinde Rappin. Es wurden möglicherweise durch das Vorhaben betroffene Vogel- und Fledermausarten sowie eine Reptilienart herausgearbeitet. Wenn die hier erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, kommt es, aus gutachterlicher Sicht, zu keinem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Daher ist bei Durchführung der Maßnahmen die artenschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Eine Ökologische Baubegleitung ist vorzusehen.

Aufgestellt: Bergen auf Rügen, 21.03.2024

Thomas Nießen

Büro für Landschafts- und Freiraumsarchitektur
Thomas Nießen

Quellen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, Steckbriefe. Im Internet unter https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, Stand 11.03.2024.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Rote Listen, Roten Listen für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Im Internet unter https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_rote_listen.htm, Stand 11.03.2024.

Rote-Liste Zentrum, beauftragt vom Bundesamt für Naturschutz: Die Roten Listen Download Wirbeltiere. Im Internet unter <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbeltiere-1874.html>, Stand 11.03.2024.

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Vogelschutzbericht 2019, Vollständige Berichtsdaten Nationaler Vogelschutz-Bericht 2019. Im Internet unter <https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019>, Stand 11.03.2024.